



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH V - 13/16

MA 22 und MA 37, Maßnahmen des Magistrats

der Stadt Wien zur Verringerung der

Lichtverschmutzung;

Nachprüfung im behördlichen Bereich

KURZFASSUNG

Bei seiner Nachprüfung im behördlichen Bereich betreffend die Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung kam der Stadtrechnungshof Wien zum Schluss, dass den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes im Wesentlichen gefolgt wurde.

Durch zahlreiche magistratsinterne Maßnahmen konnten Behördenverfahren zum Thema Lichtverschmutzung deutlich vereinheitlicht sowie in ihrem Ablauf beschleunigt werden.

Beispielsweise erfolgte eine organisatorische sowie fachliche Abstimmung zwischen den involvierten Dienststellen unter der Leitung der Magistratsabteilung 22. Ebenso wurde in der Verwaltungsakademie der Stadt Wien ein Seminar ins Leben gerufen, welches zur Ausbildung und Sensibilisierung der mit dem Thema Lichtverschmutzung befassten Mitarbeitenden der Stadt Wien gedacht ist.

In den verschiedenen behördlich agierenden Dienststellen wurden an die jeweilige Aufgabe der Dienststelle angepasste interne Richtlinien zur Beurteilung von lichttechnischen Projekten erstellt. Das Projekt "ÖkoKauf Wien" der Magistratsabteilung 22 wurde im Bereich Beleuchtung neu strukturiert und deren Informationsbroschüren aktualisiert.

Ebenso erfolgten nach außen hin wirksame Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für das Problem der Lichtverschmutzung. Dazu zählten beispielsweise Vorträge an der Technischen Universität Wien und an der Universität für Bodenkultur Wien sowie die Unterstützung bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Informationsbroschüren für Schulen. Des Weiteren wirkten verschiedene Dienststellen bei der Erstellung eines österreichweit gültigen Leitfadens zur Vermeidung von Lichtverschmutzung im Außenraum mit.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien.....	5
1.1 Prüfungsgegenstand.....	6
1.2 Prüfungszeitraum	6
1.3 Prüfungsbefugnis.....	6
2. Lichtverschmutzung.....	7
3. Rechtliche Grundlagen	8
4. Normen und Richtlinien	9
5. Behördlich agierende Dienststellen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung.....	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Magistratsabteilung 22.....	10
5.3 Magistratsabteilung 36.....	14
5.4 Magistratsabteilung 37.....	16
5.5 Magistratsabteilung 46.....	19
5.6 Magistratsabteilung 63 und Magistratische Bezirksämter.....	21
6. Mitwirkung der Magistratsabteilung 39 bei behördlichen Verfahren	22
7. Zusammenfassung der Empfehlungen	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzw.	beziehungsweise
etc.....	et cetera
EU	Europäische Union
GewO 1994.....	Gewerbeordnung 1994
IE	Comission Internationale De L'Eclairage, Internationale Beleuchtungskommission
KA.....	Kontrollamt

MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
ÖkoKauf Wien.....	Projekt der Stadt Wien unter dem Motto "Ökologisch denken - umweltbewusst handeln"
ÖNORM EN	Europäische Norm im Status einer Österreichischen Norm
ÖNORM	Österreichische Norm
Pkt.	Punkt
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen
s.....	siehe
StVO. 1960	Straßenverkehrsordnung 1960
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

GLOSSAR

Aerosole

Feste oder flüssige Teilchen in der Luft.

Chronobiologie

Lehre von periodischen Abläufen der verschiedensten Lebensprozesse. Sie befasst sich mit der zeitlichen Organisation von biologischen Systemen und untersucht deren Beeinflussbarkeit beispielsweise durch externe Faktoren.

Emission

Abgabe von Stoffen, Geräuschen, Energie und Strahlung beispielsweise in die Umgebung.

Immission

Einwirkung von Stoffen, Geräuschen, Energie und Strahlung beispielsweise auf die Umwelt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine stichprobenweise Nachprüfung zum Tätigkeitsbericht 2012 des damaligen Kontrollamtes der Stadt Wien (MA 22, Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung; KA V - 22-1/13) bei den behördlich agierenden Dienststellen durch und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

Das damalige Kontrollamt der Stadt Wien unterzog die Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur Verringerung von Lichtverschmutzung im Jahr 2012 einer stichprobenweisen Prüfung (s. Tätigkeitsbericht 2012, MA 22, Maßnahmen des Magistrats der Stadt Wien zur Verringerung der Lichtverschmutzung; KA V -22-1/13).

Unter Lichtverschmutzung sind unerwünschte Aufhellungen der Umwelt sowie von Räumlichkeiten zu verstehen, die auch zu Blendungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern sowie zu Ablenkungen von Verkehrsteilnehmenden im Verkehrsgeschehen führen können.

Die Prüfung des damaligen Kontrollamtes zeigte, dass im Bereich des Magistrats der Stadt Wien eine große Zahl an Dienststellen mit dem Thema Lichtverschmutzung befasst war. Dazu zählten sowohl behördlich agierende als auch objektverwaltende Dienststellen. Zudem gab es noch in verschiedenen weiteren Dienststellen Mitarbeitende, die sich im Zuge ihrer Tätigkeit intensiv mit dem Thema Lichtverschmutzung beschäftigten. Diese Personen wurden oftmals bei entsprechenden Verfahren bzw. Projekten als Amtssachverständige oder als Fachexperten zur Information sowie Beratung hinzugezogen.

Das damalige Kontrollamt stellte fest, dass im Bereich des Magistrats der Stadt Wien ein sehr umfangreiches Wissen betreffend das Thema Lichtverschmutzung vorhanden war. Der Informationsaustausch zwischen den befassten Dienststellen erschien jedoch verbesserungswürdig. Das damalige Kontrollamt empfahl, durch gezielte Veranstaltungen einen entsprechenden Wissensaustausch zwischen den Dienststellen zu bewirken.

Im Hinblick auf die behördlich agierenden Dienststellen empfahl das damalige Kontrollamt beispielsweise die Vorgehensweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von lichttechnischen Anlagen im Außenbereich, soweit möglich, zu vereinheitlichen. Das betraf etwa die Vereinheitlichung von Anforderungen, welche Unterlagen von Antragstellenden zur lichttechnischen Beurteilung eines Ansuchens beizubringen sind.

1.1 Prüfungsgegenstand

Ziel der gegenständlichen Nachprüfung des Stadtrechnungshofes Wien war es festzustellen, inwieweit die vom damaligen Kontrollamt im Tätigkeitsbericht 2012 an behördlich agierende Dienststellen ergangenen Empfehlungen umgesetzt und die zugesagten Maßnahmen auch durchgeführt wurden.

Dazu erfolgten stichprobenweise Erhebungen in den Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46 und 63. Da in den behördlichen Verfahren dieser Dienststellen wiederholt auch Fachexpertisen der Magistratsabteilung 39 sowie der Wiener Umwelthanwaltschaft herangezogen wurden, führte der Stadtrechnungshof Wien auch bei diesen Dienststellen Erhebungen durch.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im zweiten und dritten Quartal 2016 sowie im zweiten Quartal 2017. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2014 bis 2017.

1.3 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungs- und Sicherheitsprüfung ist in § 73b bzw. § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

2. Lichtverschmutzung

2.1 Die unerwünschten Auswirkungen des vom Menschen künstlich erzeugten Lichts auf die Umwelt werden unter dem Begriff "Lichtverschmutzung" zusammengefasst. Diese wörtliche Übersetzung des ursprünglichen englischen Begriffs "Light Pollution" mit "Lichtverschmutzung" ist irreführend, da damit nicht die Verschmutzung von Licht (oder Lichtquellen) gemeint ist, sondern das Licht selbst als Quelle der Verschmutzung bezeichnet wird. Daher wird in seltenen Fällen auch vom "Lichtsmog" gesprochen.

Die Verschmutzung basiert darauf, dass künstliches Licht im Übermaß erzeugt bzw. eingesetzt und derart die natürliche Dunkelheit des nächtlichen Raumes beeinträchtigt wird.

2.2 Der ursprüngliche Begriff der Lichtverschmutzung kommt aus dem Bereich der Astronomie. Dort wurde die unerwünschte Aufhellung des nächtlichen Himmels durch die Streuung von künstlichem Licht an kleinsten Teilchen in der Atmosphäre (Aerosole) bezeichnet. Diese Streuung des Lichtes führt zur sogenannten "Himmelsaufhellung" (im Englischen als "Sky Glow" bezeichnet) und bedingt, dass Sterne und andere Himmelskörper teilweise nicht mehr gesehen werden können.

2.3 Da das natürliche Licht als Orientierungs- und Zeitgeber in der Natur dient, gibt es auch im Bereich der Flora und Fauna störende Auswirkungen durch ein Übermaß von künstlichem Licht. So führt die Lichtverschmutzung u.a. bei Tieren zu Störungen der Nahrungsaufnahme, des Brutverhaltens sowie zu Desorientierungseffekten. Beispielsweise können bestimmte Insekten- oder Zugvogelarten, welche sich im Normalfall an den natürlichen Lichtquellen des Abends bzw. der Nacht (z.B. Mond, Abendstern) orientieren, von künstlichen Lichtquellen angelockt und dadurch im Lichtkegel regelrecht "gefangen" werden.

Die übermäßige Aufhellung des nächtlichen Raumes beeinflusst aber auch die Chronobiologie von Lebewesen. Sowohl Menschen wie auch tagaktive Tiere benötigen die Dunkelheit zum Schlafen, Entspannen und Regenerieren. Entsprechend stellt sich die sogenannte "Innere Uhr" des Menschen, auf regelmäßige Tag-Nacht-Zyklen ein,

wodurch die optimale Anpassung von Stoffwechsel, Physiologie und Verhalten gesteuert wird. Kommt es nun zu störenden Raumaufhellungen, kann dies zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen.

Auch Pflanzen werden durch eine künstlich aufgehellte Umgebung in ihrem Wachstum beeinflusst. Was bei Zuchtpflanzen in Gärtnereien durchaus erwünscht ist, kann für Pflanzen in der freien Natur zum Problem werden. So können beispielsweise Laubbäume in unmittelbarer Nähe von Straßenlaternen ihre Blätter verspätet verlieren, wodurch es zu Frostschäden kommen kann.

2.4 Großflächige helle Lichtquellen (z.B. selbstleuchtende Werbeschilder), aber auch intensive, helle Lichtpunkte (z.B. Scheinwerfer) können zu Ablenkungs- bzw. Blendungserscheinungen führen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkehrsgeschehen sind daher die unerwünschten Auswirkungen derartiger künstlicher Lichtquellen auf die Verkehrsteilnehmenden genau zu betrachten.

2.5 Um Lichtverschmutzung zu vermeiden gilt es den einfachen Grundsatz einzuhalten, Licht nur dort und in jener Menge zu produzieren, wo und wie es benötigt wird. Jedes Licht, welches keinen unmittelbaren Zweck erfüllt, sondern nur ein "Abfallprodukt" der eigentlichen Lichtanwendung ist, beispielsweise der in den Himmel und in die Wohnungen von Anrainerinnen bzw. Anrainern gerichtete Lichtanteil einer Straßenbeleuchtung, sollte vermieden werden.

Durch entsprechende Planung und Prüfung der Zulässigkeit von Beleuchtungsanlagen, auch im Hinblick auf mögliche Lichtverschmutzung, kann diese deutlich reduziert und zudem Energie gespart werden.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Verschiedene EU-Richtlinien und Verordnungen haben den umweltgerechten und effizienten Einsatz von Energie sowie von Licht zum Inhalt.

Auch zahlreiche nationale Gesetze befassen sich mit dem Thema der effizienten Energienutzung. Der Begriff der Lichtverschmutzung ist jedoch in der österreichischen

Rechtsordnung weder als Verfassungsbegriff (Kompetenztatbestand) noch auf einfach-gesetzlicher Ebene verankert.

3.2 Eine Studie aus dem Jahr 2012, die von der Oberösterreichischen Umweltschutzgesellschaft bei der Johannes Kepler Universität Linz in Auftrag gegeben wurde, untersuchte welche Gesetzgebenden in Österreich prinzipiell dazu berufen sein könnten künftige Aspekte der Lichtverschmutzung rechtlich zu regeln.

Diese Studie stellt fest, dass eine einheitliche und umfassende Regelung der Lichtverschmutzung weder dem Bund noch den Ländern zusteht. *"Das komplexe Phänomen Lichtverschmutzung ist vielmehr eine klassische Querschnittsmaterie, die eine Vielzahl von Kompetenzen des Bundes und der Länder berührt. Je nachdem, unter welchem Gesichtspunkt - etwa baurechtlich, gewerberechtlich, straßenrechtlich oder naturschutzrechtlich - man Lichtverschmutzung betrachtet, ergeben sich Anknüpfungspunkte für gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes und der Länder."*

4. Normen und Richtlinien

4.1 Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien gab es sowohl internationale als auch nationale Normen sowie Empfehlungen verschiedener Interessenverbände zum Thema Lichtverschmutzung.

Beispielsweise geben die internationale Normen CIE 150 - *"Technical Report - Guide on the Limitation of the Effects of Obstrusive Light from Outdoor Lighting"*, die ÖNORM EN 12464-2 - *"Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten Teil 2: Arbeitsplätze im Freien"*, die ÖNORM EN 12193 - *"Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung"* sowie die nationale Norm ÖNORM O-1052 - *"Lichtimmissionen Messung und Beurteilung"* Anforderungen für verschiedene Beleuchtungssituationen vor, um Lichtverschmutzung im Bereich der Umwelt bzw. in Bezug auf den Menschen zu vermeiden.

4.2 Zur Beurteilung bzw. Vermeidung von Ablenkungs- sowie Blendungserscheinungen im täglichen Verkehrsgeschehen haben sich die Richtlinien der Österreichischen For-

schungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr als Standard etabliert. Dazu zählen die Richtlinien RVS 05.06.12 - *"Blend und Lärmschutz Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit, Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke"* sowie die RVS 05.06.11 - *"Visuelle Störungen - Kriterien zu Standorten von Informationsträgern"*.

5. Behördlich agierende Dienststellen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

5.1 Allgemeines

Wie das damalige Kontrollamt feststellte, wurden in Wien zur Beurteilung des Tatbestandes der Lichtverschmutzungen im Wesentlichen naturschutzrechtliche (z.B. Wiener Naturschutzgesetz), veranstaltungsrechtliche (z.B. Wiener Veranstaltungsgesetz), baurechtliche (z.B. BO für Wien), straßenrechtliche (z.B. StVO. 1960) sowie gewerberechtliche (z.B. GewO 1994) Gesetzeswerke herangezogen. Entsprechend waren die Magistratsabteilungen 22, 36, 37, 46, 63 sowie die Magistratischen Bezirksämter als behördlich agierende Dienststellen anzusehen.

Durch die Genehmigung bzw. die Untersagung von Lichanlagen (Werbeschilder, beleuchtete Außenfassaden etc.) können durch diese Dienststellen auch im Bereich privater Betreiber wesentliche Beiträge zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Wiener Stadtgebiet geleistet werden.

5.2 Magistratsabteilung 22

5.2.1 Gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 22 u.a. zuständig für die Koordinierung einer auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Umweltpolitik, welche die ökologischen Zielsetzungen der Stadt Wien mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen verbinden soll.

Das damalige Kontrollamt empfahl daher der Magistratsabteilung 22, sich des Themenkomplexes Lichtverschmutzung koordinativ anzunehmen und den Erfahrungsaustausch zwischen den betroffenen Dienststellen zu fördern. Zudem sollten weitere mögliche Handlungsfelder für eine nachhaltige Vermeidung von Lichtverschmutzung im Bereich der Stadt Wien identifiziert werden.

Einzelne Arbeitsgruppen des Projekts *"ÖkoKauf Wien"* der Magistratsabteilung 22 sollten organisatorisch angepasst werden, um das Thema Lichtverschmutzung in diesem Projekt berücksichtigen zu können. Gegebenenfalls sollten weitere Expertinnen bzw. Experten in die Arbeitsgruppen eingeladen werden. Die Informationsmaterialien des Projekts *"ÖkoKauf Wien"* sollten um den Themenkomplex *"Vermeidung von Lichtverschmutzung"* erweitert und aktualisiert werden.

Wie die nunmehrige Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, wurden von der Magistratsabteilung 22 sowohl magistratsinterne als auch nach außen hin wirksame Maßnahmen gesetzt.

5.2.2 Im Jänner 2014 wurde von der Magistratsabteilung 22 ein erstes magistratsinternes *"Vernetzungstreffen"* organisiert, um den *"Stand der Dinge"* abzuklären. In den darauf folgenden *"Vernetzungstreffen"* wurden weitere, in das Thema Lichtverschmutzung involvierte Dienststellen identifiziert und in die Besprechungen miteinbezogen. Schlussendlich wurden in sogenannten *"Workshops"* mögliche Maßnahmen erörtert und konkrete Umsetzungsschritte definiert.

Ein Ergebnis dieser Sitzungen war der im November 2014 fertiggestellte *"Leitfaden zur Darstellung der Zuständigkeiten bei Beschwerden über Lichtbeeinträchtigungen"*. In diesem Leitfaden werden die Zuständigkeiten bei der Abwicklung von behördlichen Verfahren, bei welchen Lichtimmissionen zu beurteilen sind, dargestellt. Dieser Leitfaden wurde allen betroffenen Dienststellen zur Kenntnis gebracht sowie im Intranet des Magistrats der Stadt Wien veröffentlicht.

Die Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten, dass dieser Leitfaden zwar als Orientierungsgrundlage von zahlreichen Mitarbeitenden der Stadt Wien genutzt wird, dieser aber seit dem Jahr 2014 nicht aktualisiert wurde. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 22, den Leitfaden zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

5.2.3 Als weitere Maßnahme wurde beschlossen, im Weg der Magistratsabteilung 39 an die Verwaltungsakademie der Stadt Wien heranzutreten, um magistratsinterne Schulungen zum Thema Lichtverschmutzung anzubieten.

Diese Schulungen sollten sowohl fachliche Grundkenntnisse als auch rechtliche Grundlagen zum Thema vermitteln. So sollte erreicht werden, dass die Handelnden in den verschiedenen behördlichen agierenden Dienststellen sowie auch die Amtssachverständigen beim Thema Lichtverschmutzung ein grundsätzlich einheitliches Verständnis haben. Dadurch sollte weiters erreicht werden, dass deren Vorgehensweise betreffend notwendige Einreichunterlagen und deren Beurteilung zumindest dem Sinn nach einheitlich erfolgen.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurde ein entsprechendes ganztägiges Seminar mit der Verwaltungsakademie der Stadt Wien entwickelt. Dieses fand seit Oktober 2014 bereits sechsmal statt und war dabei immer sehr gut ausgelastet. Insgesamt besuchten bis zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien 81 Teilnehmende dieses Seminar *"Licht - wenn die Nacht zum Tag wird"*. Die Teilnehmenden kamen überwiegend aus den behördlich agierenden und nur zu geringem Teil aus den technischen bzw. objektverwaltenden Dienststellen.

In dem Seminar werden überwiegend technische Grundlagen, aber auch rechtliche Aspekte, insbesondere aus Sicht des Gewerberechts, vorgetragen.

5.2.4 Als nach außen hin wirksame Informations- und Schulungsmaßnahmen wurden von der Magistratsabteilung 22 Vorträge bzw. Vorlesungen an der Technischen Universität Wien sowie an der Universität für Bodenkultur Wien initiiert. Des Weiteren wurde gemeinsam mit der Wiener Umwelthanwaltschaft und der Bildungs- und Beratungsorganisation *"die Umweltberatung"* versucht, das Bewusstsein zum Thema Lichtverschmutzung auch in Schulen und in der Öffentlichkeit zu fördern, beispielsweise durch Erstellung einer Informationsbroschüre.

5.2.5 Sowohl im *"Rat der Sachverständigen für Umweltfragen"* der Stadt Wien als auch im Rahmen der Beratungen des *"ÖkoBusinessPlan Wien"* wurde das Problem der Lichtverschmutzung von der Magistratsabteilung 22 wiederholt thematisiert.

5.2.6 Auch bei der jährlich stattfindenden nationalen *"LandesumweltreferentInnenkonferenz"* sowie bei einer österreichweiten *"Länderexpertenkonferenz"* wurde auf Anregung der Magistratsabteilung 22 das Thema Lichtverschmutzung diskutiert.

In der Sitzung der *"Länderexpertenkonferenz"* vom Jahr 2015 wurde dazu festgestellt, dass *"die Problematik der Lichtverschmutzung in allen (Bundes)Ländern - in unterschiedlicher Tiefe - ein wichtiges Thema darstellt und ein jährlicher Erfahrungsaustausch wichtig und notwendig ist."* Daher wurde beschlossen eine derartige *"Expertenkonferenz zur Abstimmung zwischen den Bundesländern und zur Vereinheitlichung der Vorgangsweisen mit dem grundsätzlichen Ziel der Eindämmung der Lichtverschmutzung einmal jährlich durchzuführen."*

In einer entsprechend besetzten nationalen Arbeitsgruppe sollte in Folge ein österreichweit gültiger Leitfaden zur Vermeidung von Lichtverschmutzung erstellt werden. Seitens der Stadt Wien nahmen Fachexperten der Wiener Umwelthanwaltschaft sowie der Magistratsabteilungen 39 und 46 an diesen Sitzungen teil. Dieser *"österreichische Leitfaden Außenbeleuchtung - Licht, das mehr nützt als stört"* wurde im Sommer 2017 fertiggestellt und soll in der zweiten Jahreshälfte 2017 veröffentlicht werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 22 zu prüfen, inwieweit der *"österreichische Leitfaden Außenbeleuchtung - Licht, das mehr nützt als stört"* auch auf Bereiche der Stadt Wien angewendet werden kann. Gegebenenfalls sollte ein entsprechender Hinweis (Link) zu der Online-Version dieses Leitfadens auf den Internetseiten der Stadt Wien eingerichtet werden. Bei Bedarf sollten auch zusätzliche Anmerkungen zur Anwendbarkeit im Bereich der Stadt Wien ergänzt werden.

5.2.7 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, wurde die Arbeitsgruppe *"Haustechnik & Beleuchtung"* des Projekts *"ÖkoKauf Wien"* der Magistratsabteilung 22 in ihrer

Zusammensetzung den Empfehlungen des damaligen Kontrollamtes angepasst und neu strukturiert. Auch wurden weitere Expertinnen bzw. Experten in diese Gruppe eingeladen.

Der *"Kriterienkatalog 06001 - Leuchtmittel, elektronische Vorschaltgeräte und Beleuchtungskörper"* wurde mit ausführlichen Hinweisen zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sowie auf die aktuellen Normen erweitert. Insbesondere für Außenbeleuchtungsanlagen wurden zahlreiche Kriterien zum Schutz der Umwelt und von Anrainerinnen bzw. Anrainern eingefügt.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, erfolgte die letzte Aktualisierung dieses Kriterienkataloges im Mai 2015. Nach Aussage des dafür Verantwortlichen wird der Kriterienkatalog längstens alle drei Jahre von der Arbeitsgruppe grundlegend evaluiert. Laufende Änderungen im Gesetzes- und Normenwerk werden im Allgemeinen kurzfristig eingearbeitet.

5.3 Magistratsabteilung 36

5.3.1 Der Magistratsabteilung 36 obliegt als zuständige Behörde im Veranstaltungswesen u.a. die Beurteilung von Beleuchtungsanlagen bei Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungsstätten (soweit dafür nicht die Magistratsabteilung 7 zuständig ist).

Das damalige Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 36 zu prüfen, ob der im Wiener Veranstaltungsgesetz angeführte Nachbarschaftsschutz auch für Lichtimmissionen anzuwenden ist. Im zutreffenden Fall sollte bei den entsprechenden Verfahren zumindest auf die Vermeidung von Lichtverschmutzungen hingewiesen werden.

Des Weiteren stellt die Magistratsabteilung 36 gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Amtssachverständigen u.a. in gewerberechtlichen Konzessions- und Betriebsanlageverfahren.

In diesem Zusammenhang empfahl das damalige Kontrollamt der Magistratsabteilung 36 sich mit den anderen behördlich agierenden Dienststellen abzustimmen, wann

bei Vorhaben mit künstlichen Lichtquellen die Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36 und wann Amtssachverständige anderer Dienststellen heranzuziehen sind. Auch sollte gemeinsam festgelegt werden, welche Unterlagen von den Antragstellenden einzuverlangen sind und wie bei deren Beurteilung vorzugehen ist.

Der Magistratsabteilung 36 kommt somit beim Thema Lichtverschmutzung eine doppelte Rolle zu. Zum einen tritt sie im Bereich des Veranstaltungswesens als Behörde auf, zum anderen obliegt ihr die Beistellung von Amtssachverständigen beispielsweise in gewerberechtlichen Verfahren.

5.3.2 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, gelangte die Magistratsabteilung 36 als Veranstaltungsbehörde zu der Auffassung, dass durch die Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes der Nachbarschaftsschutz auch bei Lichtimmissionen anzuwenden ist. Entsprechend wurden die *"Hinweise für Veranstaltende"* angepasst, sodass in diesen nun auch explizit darauf verwiesen wird, dass beim Betrieb von künstlichen Lichtquellen bei Veranstaltungen die Grenzwerte sowohl der ÖNORM O-1052 als auch der Richtlinie RVS 05.06.12 einzuhalten sind.

Wie der Stadtrechnungshof Wien ferner feststellte, wurde bei den entsprechenden Behördenverfahren von der Magistratsabteilung 36 darauf geachtet, dass diese Grenzwerte eingehalten und Lichtverschmutzungen vermieden werden. Gegebenenfalls wurden entsprechende Auflagen erteilt, wie beispielsweise ein Abdrehen von nach außen hin wirksamen Lichanlagen nach 22.00 Uhr. Bei komplexen Vorhaben wurden die Amtssachverständigen der Magistratsabteilungen 39 bzw. 46 zur Beurteilung hinzugezogen.

5.3.3 Im Zuge der Mitwirkung der Magistratsabteilung 36 bei der Erstellung des bereits erwähnten Leitfadens *"zur Darstellung der Zuständigkeiten bei Beschwerden über Lichtbeeinträchtigungen"* erfolgten die vom damaligen Kontrollamt empfohlenen Abstimmungen mit den anderen behördlich agierenden Dienststellen.

In diesem Leitfaden ist nun festgehalten, dass bei Beschwerden über bestehende Betriebsanlagen oder bei Betriebsanlagegenehmigungsverfahren prinzipiell immer die

Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 36 in den Betriebsanlagezentren der Magistratischen Bezirksämter erste Anlaufstelle zur technischen Beurteilung von licht-technischen Kenndaten sind. Diesen Amtssachverständigen obliegt es dann, gegebenenfalls weitere Sachverständige beizuziehen.

5.3.4 Um die betroffenen Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 entsprechend auszubilden, besuchten diese die bereits erwähnte Schulung der Verwaltungsakademie der Stadt Wien zum Thema Lichtverschmutzung. Insgesamt nahmen 23 Mitarbeitende der Magistratsabteilung 36 an diesen Schulungen teil.

Des Weiteren wurde den betroffenen Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 36 in einer internen Mail vom März 2014 mitgeteilt, wie sie bei der Beurteilung von künstlichen Lichtquellen vorzugehen haben und welche technischen Kenndaten bzw. Unterlagen dafür einzufordern sind. Dabei wurde sowohl auf die Inhalte der für den Menschen und die Umwelt relevanten ÖNORM O-1052, wie auch auf jene der verkehrstechnisch relevanten Richtlinie RVS 05.06.12 eingegangen. Die zugehörigen Unterlagen und Arbeitsbehelfe finden sich auf dem sogenannten "*Fachgruppenordner*" der Magistratsabteilung 36.

5.4 Magistratsabteilung 37

5.4.1 Gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien obliegen der Magistratsabteilung 37 alle baubehördlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Magistratsabteilungen 36 oder 64 dafür zuständig sind. Daher hat die Magistratsabteilung 37 im Zuge von baurechtlichen Angelegenheiten u.a. zu beurteilen, ob bei den von ihr durchgeführten Verfahren der Tatbestand der Lichtverschmutzung gegeben ist.

Das damalige Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 37, sich mit den anderen behördlich agierenden Dienststellen abzustimmen. Gemeinsam sollte festgelegt werden, welche Unterlagen bzw. Kenndaten im Fall von Vorhaben mit künstlichen Lichtquellen von den Antragstellenden einzuverlangen sind. Die Kompetenzverteilung zur Beurteilung derartiger Vorhaben wäre im Detail abzustimmen und festzulegen.

5.4.2 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war auch die Magistratsabteilung 37 bei der Erstellung des bereits erwähnten Leitfadens *"zur Darstellung der Zuständigkeiten bei Beschwerden über Lichtbeeinträchtigungen"* involviert. Im Zuge der Mitwirkung fanden die vom damaligen Kontrollamt empfohlenen Abstimmungen mit den anderen behördlich agierenden Dienststellen statt.

In diesem Leitfaden ist in Bezug auf die Magistratsabteilung 37 festgehalten, dass sie nur dann zur Beurteilung von lichttechnischen Anlagen herangezogen werden kann, wenn dies im Rahmen eines Bauverfahrens oder bei bestehenden Bauwerken nach dem Landesbaurecht geltend gemacht werden kann.

5.4.3 Die lichttechnischen Schulungen der Verwaltungsakademie der Stadt Wien wurden von 17 Mitarbeitenden der Magistratsabteilung 37 besucht. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Personen aus den drei Gebietsgruppen sowie um Mitarbeitende aus der Gruppe *"Besondere Bauten"*.

Die Organisation der Magistratsabteilung 37 sieht vor, dass kleinere Bauvorhaben, durch die es zu Lichtverschmutzungen kommen kann, in den drei Gebietsgruppen direkt beurteilt werden. Größere Bauvorhaben bzw. lichttechnisch problematische Vorhaben sind an die Gruppe *"Besondere Bauten"* zur Beurteilung weiterzuleiten. Diese Gruppe beurteilt dann die Zulässigkeit dieser lichttechnischen Bauvorhaben entweder selbst bzw. hält Rücksprache mit weiteren Amtssachverständigen.

5.4.4 Im November 2014 wurde eine interne Richtlinie für die *"Baubewilligung von Werbeanlagen und sonstigen beleuchteten Bauteilen"* erstellt. In dieser ist festgelegt, welche Bauvorhaben hinsichtlich ihrer lichttechnischen Auswirkungen zu beurteilen und welche Unterlagen zu deren Beurteilung erforderlich sind. Auch mögliche Auflagen betreffend die Beleuchtung sowie zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sind darin formuliert. Zudem steht den Mitarbeitenden ein von der Magistratsabteilung 46 erstelltes *"Merckblatt - visuelle Informationsträger"* zur Verfügung. In dem werden detailliert die Grundlagen zur verkehrstechnischen Beurteilung von Lichnanlagen dargelegt.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, dienen diese Informationen überwiegend zur Vermeidung von Ablenkungs- sowie Blendungserscheinungen im Verkehrsgeschehen und beziehen sich im Wesentlichen auf die Richtlinie RVS 05.06.12. In den erwähnten Arbeitsbehelfen finden sich keine Hinweise auf die in der ÖNORM O-1052 festgelegten Grenzwerte zum Schutz von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten vor Immissionen. Zudem ist die Anmerkung in der internen Richtlinie, *"Diese verkehrstechnische Beurteilung ersetzt zwar nicht die Beurteilung der Lichtimmissionen bei Anrainer/innen, jedoch kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass damit auch die Immissionssituation abgedeckt ist (ausgenommen jedoch, wenn sich im Nahebereich der Werbeanlage Hauptfenster befinden)"*, wie bereits vom damaligen Kontrollamt festgestellt wurde, aus fachlicher Sicht nicht zutreffend. Bei lichttechnischen Beurteilungsverfahren ist prinzipiell zwischen möglichen Beeinträchtigungen des Verkehrsgeschehens und etwaigen Immissionen bei benachbarten Liegenschaften zu unterscheiden. Beispielsweise kann es durch ein beleuchtetes Werbeschild zu unerwünschten Aufhellungen in benachbarten Wohnungen kommen, aber von den Verkehrsteilnehmenden wird das Schild aufgrund seiner Positionierung nicht wahrgenommen. Entsprechend sind auch unterschiedliche Regelwerke zur Beurteilung heranzuziehen und unterschiedliche Grenzwerte einzuhalten.

Ferner stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass die Anmerkung, dass bei Beiziehung von lichttechnischen Amtssachverständigen der Magistratsabteilung 39 für die Magistratsabteilung 37 Kosten entstehen könnten, nicht mehr zutreffend war. So wurde bei den erwähnten Vernetzungstreffen und Workshops im Jahr 2014 vereinbart, dass für die Beistellung von lichttechnischen Amtssachverständigen in Behördenverfahren keine Kosten seitens der Magistratsabteilung 39 in Rechnung gestellt werden. Dies wurde auch in einem Gespräch der Magistratsabteilung 39 mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit derart festgelegt (s. Pkt. 6.2 dieses Berichtes).

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 37 die interne Richtlinie für die *"Baubewilligung von Werbeanlagen und sonstigen beleuchteten Bauteilen - Vorgangsweise"* zu aktualisieren und um die relevanten Inhalte der ÖNORM O-1052 zum Schutz von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten vor Immissionen zu erweitern.

Zudem wies der Stadtrechnungshof Wien darauf hin, dass im Allgemeinen bei lichttechnischen Beurteilungsverfahren klar zwischen Beeinträchtigungen des Verkehrsgeschehens und etwaigen Immissionen bei benachbarten Liegenschaften zu unterscheiden ist.

5.5 Magistratsabteilung 46

5.5.1 Der Magistratsabteilung 46 kommt, ähnlich wie der Magistratsabteilung 36, eine doppelte Rolle beim Thema Lichtverschmutzung zu. Zum einen hat sie bei der Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch leuchtende Informationsträger (Werbeschilder, Fassadenanstrahlungen, Projektionen etc.) Behördenfunktion. Zum anderen stellt sie Amtssachverständige für verkehrstechnische Fragen, beispielsweise bei bau- und gewerberechtlichen Angelegenheiten, zur Verfügung.

Das damalige Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 46, sich gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien bei ihren Stellungnahmen zum Thema Lichtverschmutzung auf verkehrsrelevante Aussagen zu beschränken. Dabei wäre von ihr die mögliche Beeinträchtigung der Sicherheit, der Leichtigkeit und der Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen durch verkehrsfremde Lichtanlagen zu bewerten. Grundlage der Beurteilungen sollte dabei die StVO. 1960 sowie die Richtlinie RVS 05.06.12 sein.

Auch die Magistratsabteilung 46 sollte sich mit den anderen behördlich agierenden Dienststellen abstimmen. Gemeinsam sollte festgelegt werden, welche Unterlagen bzw. Kenndaten im Fall von Vorhaben mit künstlichen Lichtquellen von den Antragstellenden einzuverlangen sind. Ferner sollte auch die Kompetenzverteilung zur Beurteilung derartiger Vorhaben im Detail abgestimmt und festgelegt werden.

5.5.2 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, nahm auch die Magistratsabteilung 46 bei der Erstellung des bereits erwähnten Leitfadens *"zur Darstellung der Zuständigkeiten bei Beschwerden über Lichtbeeinträchtigungen"* teil. Zudem besuchten fünf Mitarbeitende der Magistratsabteilung 46 die lichttechnischen Schulungen der Verwaltungsakademie der Stadt Wien.

Für die Magistratsabteilung 46 wurde in dem Leitfaden festgelegt, dass sie, sofern vermutete Verkehrsbeeinträchtigungen durch Lichtanlagen vorliegen, von den anderen behördlich agierenden Dienststellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf die verkehrstechnischen Auswirkungen aufgefordert werden kann.

Diese Aufforderungen zur gutachterlichen Stellungnahme bzw. zur verkehrstechnischen Beurteilung werden in der Magistratsabteilung 46 vom Amtssachverständigen für lichttechnische Belange der Gruppe "*Verkehrssicherheit*" erledigt.

Ansuchen zur Anbringung von kleinen Lichtanlagen auf oder über öffentlichen Verkehrsflächen, die weder einer gewerberechtlichen noch einer baurechtlichen Genehmigung unterliegen, werden in den drei Bezirksgruppen des Dezernates "*Behörde und Planung*" der Magistratsabteilung 46 unmittelbar beurteilt. In komplexen Fällen wird zur Beurteilung der oben erwähnte Amtssachverständige für lichttechnische Belange der Gruppe "*Verkehrssicherheit*" hinzugezogen.

5.5.3 Entsprechend den Unterlagen der Magistratsabteilung 46 wurden 89 schriftliche Stellungnahmen im Jahr 2016 und 58 bis Juni 2017, überwiegend für die Magistratsabteilung 37, erstellt. Darüber hinaus wirkte der Amtssachverständige der Gruppe "*Verkehrssicherheit*" oftmals auch in Genehmigungsverfahren der Magistratsabteilung 36 wiederholt mit, um die verkehrstechnische Zulässigkeit von Lichtanlagen zu beurteilen.

Im Allgemeinen beschränkten sich die Stellungnahmen der Magistratsabteilung 46 dabei ordnungsgemäß auf die Abgabe einer verkehrstechnischen Beurteilung. Vereinzelt wurde auch der Hinweis angebracht, dass für eine Beurteilung von Auswirkungen auf Anrainerinnen bzw. Anrainern das lichttechnische Labor der Magistratsabteilung 39 mit seinen Amtssachverständigen heranzuziehen ist.

5.5.4 Bei der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte sich, dass die Magistratsabteilung 46 immer wieder aufgrund eingehender Hinweise, aber auch im Zuge von stichprobenweisen Nachkontrollen tätig wurde. Dabei wurden bereits in Betrieb befindli-

che, verkehrsfremde Lichtanlagen auf Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte bzw. auf Gefährdung der Verkehrssicherheit überprüft. Gegebenenfalls erfolgte eine Aufforderung an die zuständigen behördlich agierenden Dienststellen zur weiteren Veranlassung.

5.5.5 Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war die Magistratsabteilung 46 durch den Amtssachverständigen für lichttechnische Belange der Gruppe *"Verkehrssicherheit"* auch in weiteren Handlungsfeldern zur Vermeidung von Lichtverschmutzung tätig.

So wirkte dieser sowohl bei den erwähnten lichttechnischen Schulungen der Verwaltungsakademie der Stadt Wien als auch bei der Erstellung des erwähnten österreichischen Leitfadens für die Außenbeleuchtung zur Vermeidung von Lichtverschmutzung mit.

Auch die Richtlinien RVS 05.06.11 und 05.06.12 zur Beurteilung von Auswirkungen des Lichts auf Verkehrsteilnehmende wurden unter seiner Leitung von einer Arbeitsgruppe erstellt bzw. aktualisiert.

5.6 Magistratsabteilung 63 und Magistratische Bezirksämter

5.6.1 Der Magistratsabteilung 63 kommt grundsätzlich die Wahrnehmung der Aufgaben der Gewerbebehörde zu. Sie ist somit für die allgemeinen und grundsätzlichen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Gewerberechtes zuständig. Den Magistratischen Bezirksämtern obliegt die Abwicklung von Gewerbeangelegenheiten gemäß GewO 1994, soweit nicht die Magistratsabteilung 63 dafür zuständig ist.

Das damalige Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 63 und den Magistratischen Bezirksämtern, sich mit den anderen behördlich agierenden Dienststellen abzustimmen. Gemeinsam sollte festgelegt werden, welche Unterlagen bzw. Kenndaten im Fall von Vorhaben mit künstlichen Lichtquellen von den Antragstellenden einzuverlangen sind. Ferner sollte auch die Kompetenzverteilung zur Beurteilung derartiger Vorhaben im Detail abgestimmt und festgelegt werden.

5.6.2 Wie die nunmehrige Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, wirkte die Magistratsabteilung 63 bei den bereits erwähnten, von der Magistratsabteilung 22 organisierten Vernetzungstreffen sowie bei der Erstellung des Leitfadens mit.

In zwei der sogenannten "Koordinationssitzungen für Gewerbeangelegenheiten" mit den Magistratischen Bezirksämtern wies die Magistratsabteilung 63 im Rahmen ihrer Fachaufsicht durch den zuständigen Bereichsleiter auf die grundsätzliche Problematik von Lichtverschmutzung und deren Beurteilung hin.

Ziel der Magistratsabteilung 63 war es, die zuständigen Juristinnen bzw. Juristen auf das Thema Lichtverschmutzung hin zu sensibilisieren und eine einheitliche, aber flexible Vorgangsweise festzulegen. Dabei war zu berücksichtigen, dass in gewerberechtlichen Verfahren im Wesentlichen nur Emissionsangaben eingefordert werden und sich die Schutzinteressen nur auf die Nachbarinnen bzw. Nachbarn beziehen können.

Wie der Stadtrechnungshof Wien feststellte, war auch der Leiter des Fachbereichs "*Betriebsanlagen und ArbeitnehmerInnenschutz*" der Magistratsabteilung 63 Vortragender bei der bereits erwähnten lichttechnischen Schulung der Verwaltungsakademie der Stadt Wien.

6. Mitwirkung der Magistratsabteilung 39 bei behördlichen Verfahren

6.1 Als akkreditierte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien betreibt die Magistratsabteilung 39 auch das lichttechnische Labor der Stadt Wien und führt lichttechnische Berechnungen und Messungen im Hinblick auf die Beurteilung von Lichtverschmutzung durch.

Wie das damalige Kontrollamt feststellte, wurden die Mitarbeitenden dieses lichttechnischen Labors bei den verschiedensten behördlichen Verfahren zur Beratung oder zur Abgabe eines Gutachtens als Amtssachverständige eingeladen bzw. aufgefordert. Beispielsweise wurden im Jahr 2016 von der Magistratsabteilung 39 in Summe 84 behördliche Verfahren fachkundig begleitet.

Da es wiederholt Unklarheit bei den behördlich agierenden Dienststellen gab, ob durch die Beauftragung der Magistratsabteilung 39 Kosten für sie entstehen würden, empfahl das damalige Kontrollamt die Magistratsabteilung 39 um diesbezügliche Klarstellung.

6.2 Wie die nunmehrige Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, war sowohl in den Workshops der Magistratsabteilung 22 als auch in einem Gespräch mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit festgelegt worden, dass für die Beistellung von lichttechnischen Amtssachverständigen in amtswegigen Behördenverfahren keine Kosten seitens der Magistratsabteilung 39 in Rechnung gestellt werden. Die Magistratsabteilung 39 sagte im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien zu, auch eine entsprechende schriftliche Information an die behördlich agierenden Dienststellen zu übermitteln.

7. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 22

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre der *"Leitfaden zur Darstellung der Zuständigkeiten bei Beschwerden über Lichtbeeinträchtigungen"* aus dem Jahr 2014 zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren (s. Pkt. 5.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Empfehlung wird entsprechend umgesetzt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wäre zu prüfen, inwieweit der *"österreichische Leitfaden Außenbeleuchtung - Licht, das mehr nützt als stört"* auch auf Bereiche der Stadt Wien angewendet werden kann. Gegebenenfalls wäre ein entsprechender Hinweis (Link) zu der Online-Version dieses Leitfadens auf den Internetseiten der Stadt Wien einzurichten. Bei Bedarf sollten auch zusätzliche Anmerkungen zur Anwendbarkeit im Bereich der Stadt Wien ergänzt werden (s. Pkt. 5.2.6).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 22:

Die Empfehlung wird entsprechend umgesetzt.

Empfehlung an die Magistratsabteilung 37

Empfehlung Nr. 1:

Es wäre die interne Richtlinie der Magistratsabteilung 37 für die *"Baubewilligung von Werbeanlagen und sonstigen beleuchteten Bauteilen"* zu aktualisieren und um die relevanten Inhalte der ÖNORM O-1052 zum Schutz von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten vor Immissionen zu erweitern (s. Pkt. 5.4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 37:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Der Magistratsabteilung 37 ist bewusst, dass zwischen den Auswirkungen von Lichtimmissionen auf das Verkehrsgeschehen und auf benachbarte Wohnungen ein Unterschied ist. Die Verwendung der Ergebnisse der verkehrstechnischen Beurteilung für die Beurteilung der Lichtimmissionen bei Anrainerinnen bzw. Anrainern hatte den Zweck, den Aufwand für Projektwerbende und den Prüfungsaufwand der Behörde möglichst gering zu halten und damit auch die Verfahren zu beschleunigen. Die Magistratsabteilung 37 wird jedoch der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien nachkommen und die relevanten Inhalte der ÖNORM O-1052 zum Schutz von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten in die Beurteilung einfließen lassen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2017